



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Jugendgerichtshilfestatistik

2014

**Amt für Kinder, Jugend und Familie
Jugendgerichtshilfe**

**Frau Messmer
Frau Kuhrt
Frau Neuhaus**

Jugendgerichtshilfestatistik für das Kalenderjahr 2014

Zusammenfassung und Erklärung der Jugendgerichtshilfestatistik

Gliederung

1. Beschreibung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe
2. Einleitende Zusammenfassung
3. Täterstruktur
4. Unterscheidung nach Nationalitäten
5. Wohnort der Täter/ Täterinnen
6. Tatorte
7. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)
8. Ahndung

1. Beschreibung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist ein Sachgebiet innerhalb der Abteilung Allgemeine Soziale Dienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und wirkt im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit. Sie bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Strafverfahren zur Geltung. Zu diesem Zweck erforscht sie die Persönlichkeit des Beschuldigten nach seiner sittlichen und geistigen Reife, die Entwicklung und die Umwelt, die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten, die Tat und die Tathintergründe und alle übrigen Umstände, die zur Beurteilung der seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen.

Den anderen beteiligten Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) wird das Ergebnis mitgeteilt und die Maßnahmen, die aus pädagogischer Sicht zu ergreifen sind, vorgeschlagen. Es wird ein Gespräch mit den Beschuldigten und den Erziehungsberechtigten geführt, über die Verfahrensabläufe informiert und Hilfestellungen angeboten.

Dabei wird ein Jugendgerichtshilfebericht erstellt, der einen psychosozialen Befund, eine zusammenfassende Beurteilung und einen Entscheidungsvorschlag enthält. Dieser wird den beteiligten Institutionen, den Eltern oder dem Heranwachsenden zugesandt. Die Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, um den Angeklagten zu begleiten und dem Gericht die Stellungnahme abzugeben.

Auflagen und Weisungen, werden von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erteilt. Diese werden durch die Jugendgerichtshilfe angewiesen und überwacht. Spezielle gesetzliche Grundlagen sind die §§ 52 SGB VIII sowie § 38 JGG.

Zielgruppe der Hilfe sind gem. § 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Jugendliche (zur Zeit der Tat 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre) und Heranwachsende (zur Zeit der Tat 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre).

Bei Jugendlichen sind gem. § 3 JGG Verantwortungsreife, Einsichts- und Handlungsfähigkeit entscheidungsrelevante Faktoren. Die sittliche und geistige Entwicklung, die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, sind hierbei maßgeblich.

Bei Heranwachsenden ist gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn der junge Erwachsene zur Tatzeit einem Jugendlichen gleichstand oder das angeklagte Delikt eine Jugendverfehlung war. Trifft beides nicht zu, ist Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Strafrechtliche Sanktionen können Erziehungsmaßnahmen (z.B. Arbeitsweisungen, Betreuungshelfer, Soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleiche, Teilnahme an Verkehrsunterricht oder freie Weisungen), Zuchtmittel oder Jugendstrafen sein.

Durch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt kann von einer Jugendstrafe abgesehen werden.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) geht davon aus, dass die straffällig gewordenen jungen Menschen einerseits zur Verantwortung zu ziehen sind, andererseits zu berücksichtigen ist, dass sie noch nicht die „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ erreicht haben, die § 1 (1) SGB VIII als Erziehungsziel formuliert. Daher dienen die Sanktionen primär der Erziehung des Täters zu einem Mitglied der menschlichen Gesellschaft; nicht die Bestrafung steht im Vordergrund.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der sonstigen örtlichen Zuständigkeit für Leistungen, gem. §§ 86 ff. SGB VIII, d.h. im Allgemeinen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Jugendlichen oder des Heranwachsenden.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob und in welcher Form eine Straftat verfolgt wird. Verfahren können im vereinfachten Verfahren im Rahmen der Diversion verfolgt werden. Diversionsverfahren bedeuten einen Abschluss des Strafverfahrens ohne formelle Entscheidung (außerhalb des förmlichen Hauptverfahrens), nachdem zumindest ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht durch die Staatsanwaltschaft

festgestellt worden ist. Die Diversion ermöglicht eine schnelle Ahndung, wodurch der zeitnahe Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt.

Eine Besonderheit der Diversionsverfahren stellen die seit 2006 stattfindenden Diversionstage dar, die im Rahmen des Projekts „Gelbe Karte“ des Justizministeriums NRW mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden.

Die Diversionstermine sollen kurz nach der Straftat des Jugendlichen stattfinden; meist handelt es sich um jugendliche Ersttäter mit einem Bagatelldelikt (wie z.B. Ladendiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Leistungerschleichung, Sachbeschädigung). Zum Diversionstag werden die jugendlichen Straftäter mit ihren Eltern vorgeladen. Dort erwarten sie ein Staatsanwalt, Polizeibeamte und VertreterInnen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zu einer mehrstufigen Anhörung und Vernehmung: zunächst die Polizei, das Amt für Kinder, Jugend und Familie und schließlich die Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet am Ende in enger Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und Polizei über das weitere Vorgehen. Möglich sind - etwa bei einer leichteren Straftat und einem einsichtigen Jugendlichen - erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel gemeinnützige Arbeit. Zeigt der Betroffene aber keine Einsicht, wird sofort Anklage zum örtlichen Jugendrichter erhoben. Durch den Diversionstag erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Das abgestimmte, koordinierte Handeln trägt zur Normverdeutlichung bei und ist für die Jugendlichen eindrucksvoll.

Seit 2008 sind im Rahmen des Projektes der Landesregierung „Staatsanwälte für den Ort“ zwei Staatsanwältinnen der Staatsanwaltschaft Bonn für straffällige Jugendliche und Heranwachsende aus dem Rhein-Sieg-Kreis zuständig, eine Staatsanwältin ist speziell für Hennef zuständig. Hierdurch ist eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie möglich.

Die Jugendgerichtshilfe stellt eine Pflichtaufgabe des Amtes für Kinder, Jugend und Familie dar (vgl. § 2 (2) Nr. 8 SGB VIII). Sie ist ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit und in dem Hilfesystem für junge Menschen. Die speziellen gesetzlichen Grundlagen sind § 52 SGB VIII sowie § 38 JGG.

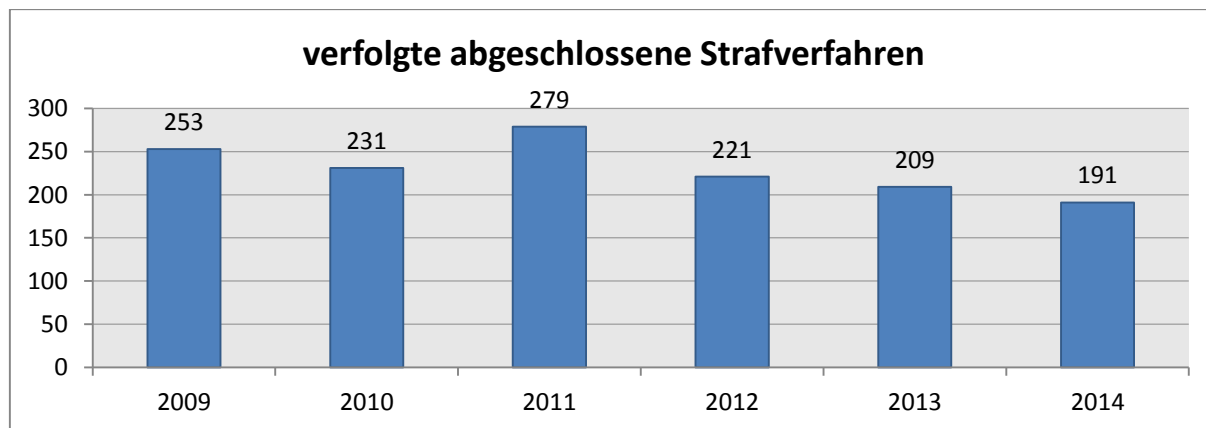
2. Einleitende Zusammenfassung

Die vorliegenden 191 erfassten Strafverfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Das bedeutet, dass im Rahmen eines Diversionsverfahrens oder nach einer Hauptverhandlung die Auflagen und Weisungen erfüllt wurden. Es handelt sich nicht um die im Jahr begangenen Straftaten.

Die Gesamtsumme der Straftaten kann höher liegen und es können auch mehrere Tatorte aufgeführt werden, da im Rahmen einer Anklage mehrere Straftaten verfolgt und im Rahmen eines Urteils mehrere Delikte gemeinsam abgeurteilt werden können. Mehrere Straftaten, die in einem Verfahren abgeurteilt wurden, wurden statistisch nur einmal berücksichtigt.

Für die vorliegende Statistik gilt, dass jedes Verfahren einzeln ausgewertet wurde.

Die Entwicklung der Jugendgerichtshilfeverfahren seit dem Jahr 2009 stellt sich wie folgt dar:



Im Rahmen der Diversion wurden 101 Straftaten verfolgt. Beim Amtsgericht Siegburg wurden 65 Strafverfahren durch einen Jugendrichter und 24 Strafverfahren beim Jugendschöffengericht verhandelt, eine Verhandlung fand beim Landgericht Bonn statt.

Die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen richtet sich nach dem zu erwartenden Strafmaß.

Die Diversionsverfahren werden seitens der Staatsanwaltschaft durchgeführt, wobei das Verfahren unter einer bestimmten Auflage eingestellt wird und es dadurch nicht zur Anklage vor dem Jugendgericht kommt. Erfüllt der Täter die Auflage nicht, kann Anklage erhoben werden.

Wie auch in den vergangenen Jahren nahm das Amt für Kinder, Jugend und Familie an dem Kooperationskreis der Jugendgerichtshilfe im Rhein-Sieg-Kreis teil. Neben der Stadt Hennef gehören die Jugendämter der Städte Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises der Kooperationsgemeinschaft an. Seit 2014 gehört auch das Jugendamt Niederkassel zu der Kooperationsgemeinschaft. Jede Kommune bietet einen speziellen Sozialen Trainingskurs an und kann die anderen Angebote belegen.

Im Rahmen der Kooperationsgemeinschaft werden in Hennef Anti-Gewalt-Trainingskurse (AGT) für jugendliche und heranwachsende Straftäter durchgeführt. 2014 fanden zwei AGT- Kurse statt. Die Leitung übernahm der Anti-Gewalt-Trainer Hans Luft, der mit einem Co-Trainer, Maikel Ferdi Sulayman, arbeitet. Die Kurse werden in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe durchgeführt. Die Jugendgerichtshilfe gestaltet und organisiert die Rahmenbedingungen, trifft Absprachen, hält die Kontakte zu den anmeldenden Kommunen, den Jugendrichtern und der Staatsanwaltschaft und begleitet aktiv die Kurse.

Der Anti-Gewalt-Trainings-Kurs findet an zehn Abenden mit jeweils drei Zeitstunden statt. Im Rahmen des Anti-Gewalt-Trainings sollen die Straftäter einerseits mit ihren Straftaten konfrontiert werden, andererseits sollen sie alternative Verhaltens-, Schlichtungs- und Deeskalationsstrategien erlernen. Rechtfertigungen der Tat sollen neutralisiert und die Opfersichtweise in den Vordergrund gestellt werden. Es werden u.a. verschiedene Rollenspiele und Übungen durchgeführt. Die AGT- Kurse werden sowohl von der JGH als auch den Richtern / Richterinnen angeregt. Die Entscheidung liegt bei den Richtern / Richterinnen.

2014 wurden 26 Teilnehmer zu den drei AGT-Kursen angemeldet. Hiervon waren 22 männlich und 4 weiblich, 11 Jugendliche und 15 Heranwachsende, 3 Teilnehmer hatten nicht die deutsche Staatsbürgerschaft.

Auswertung der erhobenen Daten

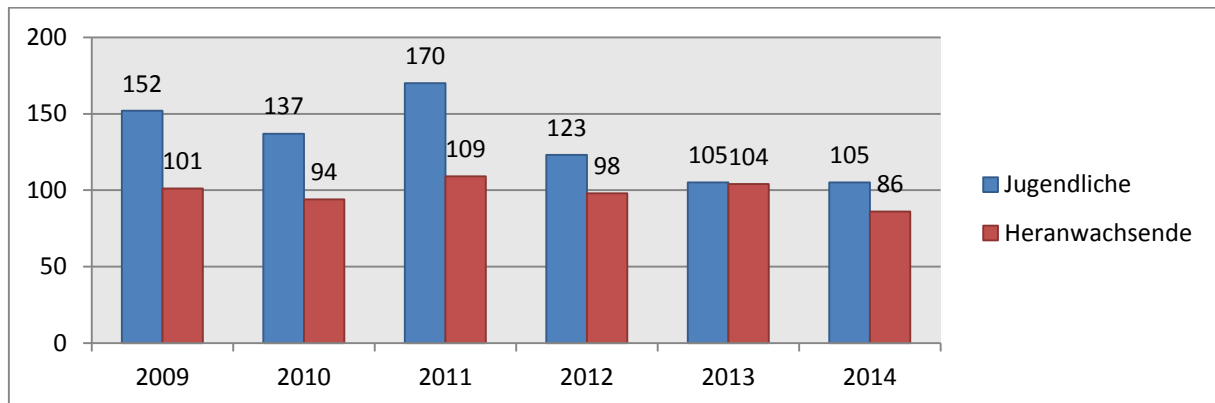
Die Auswertung der Daten erfolgte wegen der Vergleichbarkeit der Daten wie bisher.

In der Statistik für das Jahr 2004 wurden zum ersten Mal die Tatorte berücksichtigt. Die Angaben zum Tatort wurden grundsätzlich den Anklageschriften entnommen. Die Genauigkeit der Tatortangabe in den Anklageschriften ist von dem bearbeitenden Staatsanwalt abhängig und variiert.

3. Täterstruktur

Im Jahr 2014 wurden 105 Straftaten von Jugendlichen und 86 Straftaten von Heranwachsenden, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef zuständig ist, geahndet. Die insgesamt 191 Strafverfahren verteilen sich auf 160 Täter. 110 Straftaten verteilen sich auf Mehrfachtäter. 81 Straftäter wurden erstmals auffällig. Hinsichtlich des Geschlechts verteilen sich die Straftaten auf 55 weibliche sowie 136 männliche Straftäter. Die Anzahl der Strafverfahren und Täter unterscheidet sich, da ein Täter mehrere Strafverfahren haben kann.

Werden die Jugendlichen den Heranwachsenden gegenübergestellt, ergibt sich folgendes Bild:

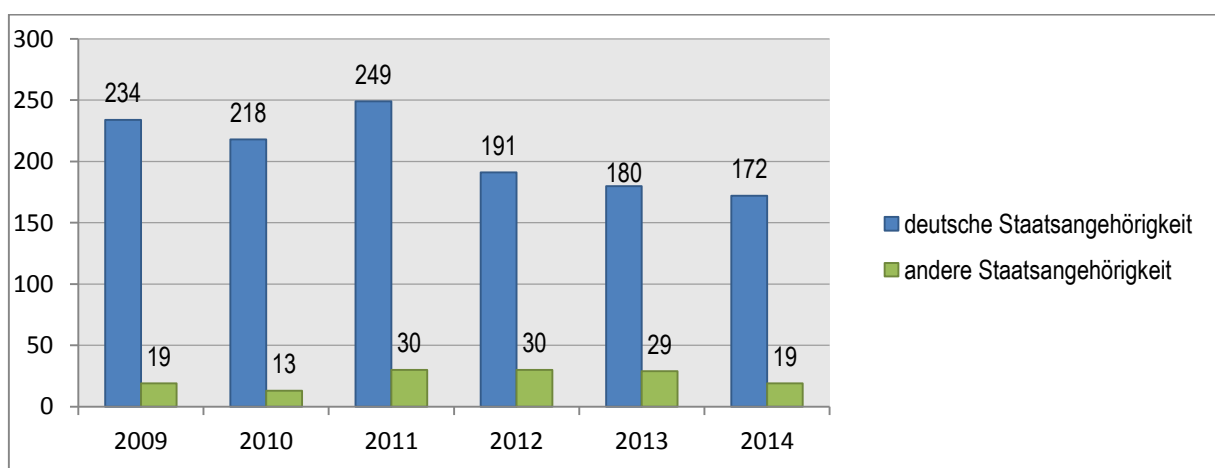


Die verminderte Anzahl der Heranwachsenden könnte sich zum einen aus der gesunkenen Anzahl der in Hennef lebenden Heranwachsender insgesamt erklären oder als auch dadurch, dass mehrere Straftaten zu einem Strafverfahren verbunden wurden sind. (siehe hierzu auch die Einwohnerzahltable auf S.15)

4. Unterscheidung nach Nationalitäten

Von den erfassten Strafverfahren betrafen 172 Jugendliche und Heranwachsende mit deutscher Staatsbürgerschaft und 19 Strafverfahren betrafen Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14-21 Jahren, die andere Staatsbürgerschaften innehatten.

Die Entwicklung kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



Zu der obigen Darstellung: Gemessen an der Gesamtzahl der Strafverfahren lag der Anteil der Deutschen Täter bei 90,05%, der Anteil der Straftäter mit einer anderen Staatsangehörigkeit lag bei 9,95%. Insgesamt liegt der Ausländeranteil bei den Jugendlichen und Heranwachsenden in Hennef bei 5,09%.

Im Vorjahr lagen der Anteil der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Deutschen bei 86,1 %, und der Anteil der Straftäter mit einer anderen Staatsangehörigkeit bei 13,9%.

5. Wohnort der Täter/ Täterinnen

In der Jugendhilfeausschusssitzung 2011 wurde beschlossen, dass anstelle der Wohnorte der Täter die ASD-Bezirke (s. Anlage letzte Seite) erfasst werden, in denen die Täter wohnen. Die Täter außerhalb von Hennef

ASD - Bezirke	2010	2011	2012	2013	2014
Bezirk 1	53	52	39	28	29
Bezirk 2	52	65	43	54	36
Bezirk 3	30	40	35	33	25
Bezirk 4	16	19	13	21	16
Bezirk 5	13	16	17	14	11
Bezirk 6	30	34	34	28	27
Bezirk 7	32	43	31	16	34
Bezirk 8	n.e.	n.e.	n.e.	15	13
außerhalb Hennef	5	10	9	0	0

waren zum Tatzeitpunkt in Hennef wohnhaft.

6. Tatorte

In den folgenden Tabellen sind die Tatorte, an denen die Straftaten verübt worden sind, im Einzelnen aufgelistet:

Tatorte innerhalb Hennef

Ortsteil	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bröl	0	0	0	0	1	0
Bülgenauel	0	0	0	0	1	0
Eulenberg	0	0	0	0	0	1
Happerschoß	0	0	0	0	1	0
Heisterschoß	0	0	0	0	0	1
Hennef *	3	16	14	114	91	80
Hennef Zentrum	0	0	0	15	9	8
Kurscheid	0	0	0	0	1	0
Lanzenbach	0	0	0	0	0	0
Lichtenberg	0	0	0	0	1	0
Rott	0	0	0	1	0	1
Söven	0	0	0	2	1	1
Stadt Blankenberg	0	0	0	2	0	0
Stoßdorf	0	0	0	1	0	0
Süchterscheid	0	0	0	0	1	0
Uckerath	0	0	0	0	3	2

Weldergoven	0	0	0	0	1	0
Westerhausen	0	0	0	0	1	1
Gesamt	3	16	14	135	112	95

* Im Polizeibericht/ Anklageschrift befindet sich in der Regel keine detaillierte Ortsangabe.

Tatorte außerhalb Hennef

Ort	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Alsdorf	0	0	0	0	0	1
Asbach	0	0	0	1	1	0
Bad Neuenahr	0	0	0	0	1	1
Berlin	0	0	0	2	0	3
Blaichach	0	0	0	0	1	0
Blankenberg	0	1	0	0	3	0
Bonn	0	0	1	8	9	3
Bornheim	0	0	0	0	1	0
Bottrop	0	0	0	0	2	0
Buchholz	0	0	0	0	1	2
Dahlhausen	0	0	0	0	0	1
Delmenhorst	0	0	0	0	0	0
Düsseldorf	0	0	0	0	0	0
Eitorf	0	0	0	6	4	1
Emmerich	0	0	0	0	0	0
Erftstadt	0	0	0	1	0	0
Erftstadt u.a.	0	0	0	1	0	0
Frankfurt	0	0	0	1	0	0
Frankfurt u.a.	0	0	0	0	1	0
Geilenkirchen	0	0	0	0	1	0
Geistingen	0	0	0	2	2	0
Gummersbach	0	0	0	1	0	0
Hagen HBF	0	0	0	0	0	1

Hannover	0	0	0	0	0	0
Hasselbach	0	0	0	0	2	0
Herchen	0	0	0	0	0	1
Hoffnungsthal	0	0	0	0	1	0
Kaiserslautern	0	0	0	0	0	1
Kerpen	0	0	0	1	1	0
Kleve	0	0	0	0	0	1
Koblenz	0	0	0	0	1	0
Köln	0	0	0	24	11	15
Königswinter	0	0	1	8	6	3
Kranenburg	0	0	0	0	0	2
Leverkusen	0	0	0	1	0	0
Lohmar	0	0	0	0	1	1
Meckenheim	0	0	0	0	1	0
Merten	0	0	0	0	1	0
Minden	0	0	0	0	1	0
Moers	0	0	0	0	1	0
Mönchengladbach	0	0	0	1	0	0
Much	0	0	0	1	1	1
München	0	0	0	0	0	0
Neunkirchen-Seelscheid	0	0	0	2	0	3
Oberhausen	0	0	0	1	0	1
Olpe	0	0	0	0	0	1
Porz-Wahn	0	0	0	0	0	1
Ruppichterath	0	0	0	0	0	0
Sankt Augustin	0	0	0	3	6	3
Siegburg	0	1	2	17	22	*38
Siegen	0	0	1	0	2	0
Solingen	0	0	0	0	2	0
Soltau	0	0	0	0	0	1
St. Augustin	0	0	0	5	3	1
Stuttgart u.a.	0	0	0	1	0	0

Troisdorf	1	0	1	6	4	3
Waging am See	0	0	0	0	0	1
Waldbröl	0	0	0	0	1	0
Warth	0	0	0	2	0	0
Willroth	0	0	0	1	0	0
Windeck	0	0	0	0	1	0
Wuppertal	0	0	0	0	0	1
Gesamt	1	2	6	97	96	96

*Es ist weiterhin ein Anstieg in Siegburg begangene Straftaten zu beobachten.

Gründe hierfür wären nur Mutmaßungen, allerdings ist auch in der ASD Arbeit spürbar, dass sich die Jugendlichen 2014 mehr in Siegburg als im Köln Bonner Raum in ihrer Freizeit aufgehalten haben.

7. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)

Bei einer Strafverfolgung können mehrere Straftaten zusammen verfolgt werden.

Zum Vergleich wurden in die Tabelle auch die Zahlen des Vorjahrs integriert

Arten der Delikte

Delikt	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bedrohung	0	0	1	4	8	6
Beleidigung	0	1	0	7	7	4
Besonders schwerer Diebstahl	0	0	0	8	5	3
Betrug	0	0	0	16	14	34
Brandstiftung	0	0	0	0	0	3
Computersabotage	0	0	0	0	0	1
Diebstahl	3	3	4	41	53	48
Dulden des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	0	0	0	1	0	0
Einbruch	0	0	0	1	3	5
Einfuhr von Betäubungsmitteln	0	2	0	0	0	1
Erpressung	0	0	0	2	0	1
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	3	1	17	19	22

Fahrerflucht	0	0	0	1	0	1
Fahrlässige Körperverletzung	0	0	1	4	3	1
Fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung	0	0	0	1	2	2
Falschaussage	0	0	0	0	1	1
falsche Verdächtigung	0	0	1	0	1	1
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	0	0	0	2	0	0
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0	0	0	2	1	2
Gefährliche Körperverletzung	0	2	0	18	15	16
Hausfriedensbruch	0	0	1	2	1	1
Hehlerei	0	0	0	1	2	1
Kennzeichenmissbrauch	0	1	0	0	1	1
Körperverletzung	0	2	3	26	22	19
Leichte Körperverletzung	0	2	0	1	1	0
Leistungserschleichung	0	5	3	36	54	68
Missbrauch eines Notrufs	0	0	0	1	0	0
Missbrauch von Ausweispapieren	0	0	0	1	0	0
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	0	0	0	1	0	1
Nachstellung	0	0	0	0	2	0
Nötigung	0	0	1	0	0	0
Ordnungswidrigkeit	0	0	0	8	6	10
Raub	0	0	0	1	0	4
Sachbeschädigung	0	2	0	6	15	11
Schulverweigerung	0	0	0	1	0	0
Schwerer Diebstahl	0	0	0	2	2	0
Schwerer Raub	0	0	0	1	3	2
sexuelle Nötigung	0	0	0	1	2	0
Sexueller Missbrauch an Kindern	0	0	0	1	0	1
Störung des öffentlichen Friedens	0	0	1	0	0	0
Straftat nach dem Tierschutzgesetz	0	0	0	2	0	0
Straßenverkehrszulassungsordnung	0	0	0	2	1	1
Trunkenheit im Verkehr	0	0	0	4	1	1
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs	0	0	0	0	0	0

Unbefugtes Ändern des Erscheinungsbildes einer Sache	0	1	0	3	2	0
Unfallflucht	0	0	1	4	7	3
Unterschlagung	0	0	1	7	*241	1
Urkundenfälschung	0	0	0	2	1	1
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	0	0	0	0	0	0
Vergewaltigung	0	0	0	0	2	0
Verkehrsdelikt	0	0	0	3	0	0
Verstoß gegen das BtmG	0	6	7	21	30	22
Verstoß gegen das WaffnG	0	0	0	1	5	2
Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz	0	1	2	0	1	2
versuchte Strafvereitelung	0	0	0	0	0	1
Versuchter Betrug	0	2	0	0	0	0
Versuchter Diebstahl	0	1	0	0	0	0
Versuchter Einbruch	0	0	0	0	0	0
Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole	0	0	0	0	1	1
Vortäuschen einer Straftat	0	0	0	1	0	0
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0	1	0	1	1	3
Gesamt	4	35	28	266	536	309

*Die oben genannte Zahl in Bereich Unterschlagung, bezieht sich auf eine angeklagte Straftat in 241 Fällen. Selbst wenn man die 240 Fälle der Unterschlagung außer Acht lässt, erhält man in der Gesamtsumme dennoch eine Deliktanzahl von 302. Somit ist hier ein Anstieg gegen über dem Vorjahr zu verzeichnen.

Ein deutlicher Anstieg der Betrugsfälle ist erkennbar, hier handelt es sich immer häufiger im Internet-Betrug z.B. fingierte Ebay-Auktionen.

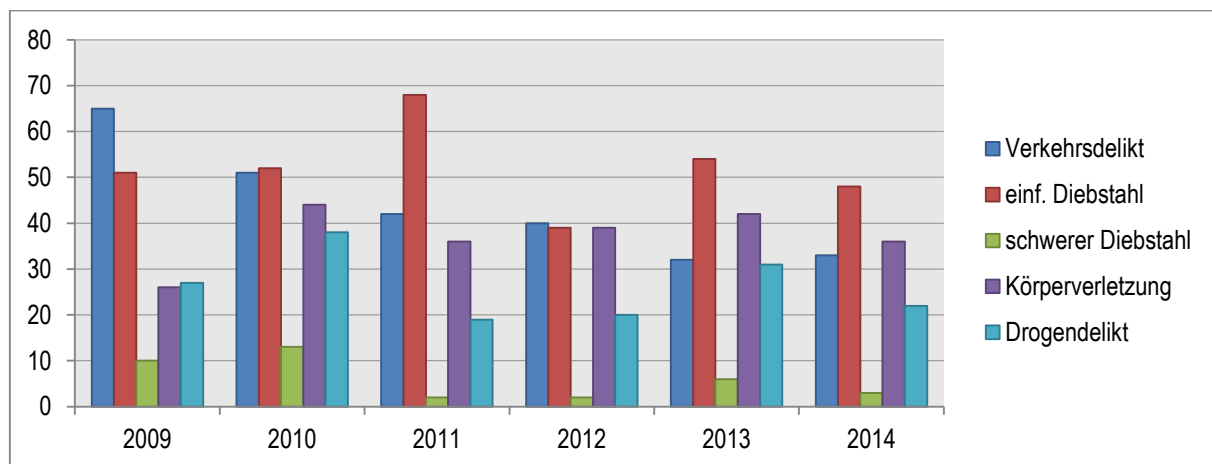
Weiterhin steigen die Leistungerschleichungen, dies ist hauptsächlich auf vermehrte Kontrollen zurück zu führen.

7.1.

Bei den Verkehrsdelikten erfolgte eine Differenzierung von Fahren ohne Fahrerlaubnis, fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Fahrerflucht, Kennzeichenmissbrauch, Verstoß gegen die Straßenverkehrszulassungsverordnung und Trunkenheit im Verkehr. Summiert man die aufgezählten Delikte, ist eine Gesamtanzahl von Straßenverkehrsdelikten von 33 zu benennen. Somit ist die Zahl unter der Rubrik „Verkehrsdelikt“ nur unter dem vorgenannten Aspekt vergleichbar.

7.2.

In den vergangenen Statistiken wurden einzelne Delikte zum Vergleich gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung erfolgt auch in diesem Jahr. Es ergibt sich folgendes Bild:



Im Vergleich zum Vorjahr sind die Verkehrsdelikte minimal angestiegen, allerdings sind die übrigen Tatbereiche leicht gesunken.

In diesem Zusammenhang kann auch der Anstieg bei den Verkehrserziehungskursen genannt werden. (siehe Punkt 8 Ahndungen)

Die Kooperationsgemeinschaft der Jugendgerichtshilfen des Rhein Sieg-Kreises hat 2014 eine neue Maßnahme in den Maßnahmekatalog aufgenommen. Der sog. FreD-Kurs wird vom neuen Kooperationspartner Jugendamt Niederkassel koordiniert und finanziert. FreD steht für Frühintervention bei erst auffälligen Drogenkonsumenten und ist ein Gruppenangebot, das sich an Jugendliche und junge Erwachsene richtet, die Cannabis (nach Ansprache auch andere Substanzen wie Cannabis und Amphetamine) konsumieren. Inhaltlich geht es bei FreD einerseits darum, Informationen bezüglich Wirkung, Risiken und Langzeitfolgen von Cannabis und anderen Substanzen zu erhalten und über rechtliche Aspekte und Konsequenzen aufgeklärt zu werden. Im besonderen Fokus des Kurses besteht jedoch die Möglichkeit, das eigene Konsumverhalten zu reflektieren und einzuschätzen. In diesem Zusammenhang werden praktische Tipps zur Einschränkung oder Beendigung des Konsums gemeinsam erarbeitet. Momentan werden drei Kurse mit jeweils 10 Teilnehmern finanziert. Der FreD-Kurs ist stark frequentiert, es bestehen lange Wartelisten. (www.lwl-fred.de)

Zurzeit wird an einem Konzept für ein weiteres Gruppenangebot im BtM-Bereich gearbeitet, das sich an Jugendliche und Heranwachsende richtet, die bereits regelmäßig Suchtmittel konsumieren und / oder dealen, weil es für diese Zielgruppe im Moment kein passendes Gruppenangebot gibt.

8. Ahndung

Die Ahndungen können sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von den Gerichtsinstanzen ausgesprochen werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen können jedoch nur von einem Gericht verhängt werden und kommen im Rahmen der Diversion nicht in Betracht. Da in einem Urteil mehrere Sanktionen enthalten sein können, kann die Summe der Ahndungen von der Summe der Straftaten (vgl. Ziffer 7) differieren.

Ahndung	2009	2010	2011	2012	2013	2014
§ 27 JGG	0	0	1	0	2	4
§57 JGG (Vorbewährng)	0	0	0	0	0	0
Anti-Gewalt-Training	0	0	0	2	3	6
Arbeitsauflage	4	12	8	104	98	97
Arrest	0	2	0	1	1	1
Betreuungsweisung	0	0	0	2	1	1
Beugearrest	0	1	1	4	0	1
Bewährung	0	1	0	0	5	9
Drogenberatung	0	0	0	3	2	7
Einstellung ohne Auflage	0	0	9	95	70	39
FRED-Kurs	0	0	0	0	0	3
Freispruch	0	0	0	0	3	1
Freizeitarrest	0	0	0	6	1	1
Führerscheinentzug	0	0	0	0	0	0
Führerscheinsperre	0	0	0	4	0	4
Geldbuße	0	1	0	24	26	25
Jugendstrafe	0	1	0	1	3	7
Schadenswiedergutmachung	0	0	0	1	0	2
Sonstiges *	0	1	0	0	0	3
Sozialer Trainingskurs	0	2	2	1	0	5
Täter-Opfer-Ausgleich	0	1	0	0	0	2
Therapie	0	1	0	0	0	2
Ungehorsamsarrest	0	0	1	3	4	2
Verkehrserziehungskurs	0	0	1	1	4	13
Gesamt	4	23	23	252	223	235

* zum Beispiel: Ermahnungsgespräch, Kontakt zur Beratungsstelle für sexuell grenzverletzende Jugendliche, Psychotherapie, Alkoholtests, Entschuldigungsschreiben, Termine bei einer Schuldnerberatung

Im Jahr 2014 wurden fünf Sozialen Trainingskurse abgeschlossen. Die Sozialen Trainingskurse werden in der Regel bei Mehrfachtäter und schwereren Delikten angewandt. 2013 wurden zwar einige Täter angewiesen, jedoch wurden die Kurse erst im Jahr 2014 beendet, so dass diese nicht in der Statistik von 2013 in Erscheinung traten.

Die Zahl der Einstellung ohne Auflagen hat sich beinahe halbiert. Zu den Fällen zählen unter anderem Geringfügigkeit, in Hinblick auf ein weiteres Strafverfahren mit einen zu erwartenden höheren Strafmaß, zur Tatzeit noch Minderjährig und Unschuldsfeststellung.

Verglichen zu der Einwohnerzahl von Hennef, Stand 31.12.2014, waren von 48033 Einwohnern 4047 im für die Jugendgerichtshilfe relevanten Alter von 14 bis 21 Jahren. Hiervon sind 3,9 % straffällig in Erscheinung getreten (im Vorjahr waren es 3,7 %).

	Gesamt	M	W	Dt.	M	W	Ausl.	M	W
Einwohner	48033	23622	24411	45066	22138	22928	2967	1484	1483
Kinder	6711	3503	3208	6485	3374	3111	226	129	97
Jugendliche	2332	1239	1093	2220	1182	1038	112	57	55
Heranwachsende	1715	872	843	1621	819	802	94	53	41

Messmer
511
stellv. Abteilungsleiterin
Soziale Dienste

Kuhrt
511/3-1
Jugendgerichtshilfe

Neuhaus
511/3-2
Jugendgerichtshilfe